
ZWEITSTUDIUM

Dieses Kapitel betrifft nur Bewerber/innen, die bereits ein Studium an einer Hochschule (auch Fachhochschule) im Bundesgebiet abgeschlossen haben und jetzt zusätzlich einen grundständigen NC-Studiengang/-Teilstudiengang studieren möchten.

Bitte beachten Sie:

Bewerber/innen für ein Zweitstudium dürfen sich nur für einen Studiengang bewerben.

Es sind sowohl das Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium (in der Regel die Allgemeine Hochschulreife) als auch das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule hochzuladen.

Sind für einen Studiengang mehr Bewerber/innen um einen Zweitstudienplatz als Studienplätze innerhalb der jeweiligen Quote des betreffenden Studiengangs vorhanden, so erfolgt die Auswahl nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. Die zur Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern/innen erforderliche Rangplatzbestimmung wird mit Hilfe einer Messzahl vorgenommen.

Begründen Sie bitte **formlos und schriftlich** Ihren Zweitstudienwunsch **mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie das angestrebte Berufsziel**. Die Begründung muss abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) (s. u.) sollte(n) ausdrücklich genannt werden.

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerber/innen für ein Zweitstudium:

1. Die Messzahl ergibt sich als Summe aus den von dem/der Bewerber/in erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.

2. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der/die Bewerber/in folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der/die Bewerber/in folgende Punkte:

Fallgruppe 1:

Zwingende berufliche Gründe **9 Punkte**

Diese liegen vor, wenn der/die Bewerber/in einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Fallgruppe 2:

Wissenschaftliche Gründe **7 bis 11 Punkte**

Diese liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen diese Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der/die Bewerber/in erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Fallgruppe 3:

Besondere berufliche Gründe **7 Punkte**

Diese liegen vor, wenn die berufliche Situation des/der Bewerber/in dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Fallgruppe 4:

Sonstige berufliche Gründe **4 Punkte**

Obwohl das Zweitstudium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich

Fallgruppe 5:

Sonstige Gründe **1 Punkt**

Wer nach einer Familienphase (Geburtsurkunde vorlegen) die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von **bis zu 2 Punkten** erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung der Gründe findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber/innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.